

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TAGESFAHRTEN

der BOHR GmbH Busreisen & Touristik

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma BOHR GmbH – Busreisen und Touristik, An der Kreisstraße 2, 55483 Lautzenhausen, bei Vertragsschluss ab 01.10.2020 zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Tagesfahrten. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611 ff. BGB und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie daher diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Stellung von BOHR/Sippel; anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1. BOHR/Sippel erbringt die ausgeschriebenen Tagesfahrtenleistungen als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers.
- 1.2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen BOHR/Sippel und dem Kunden, bzw. dem Auftraggeber finden in erster Linie die mit BOHR/Sippel getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.
- 1.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit BOHR/Sippel anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit BOHR/Sippel ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 1.4. Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Tagesfahrten von BOHR/Sippel. Auf Reiseverträge und Mehrtagesfahrten, die Unterkunftsleistungen beinhalten, finden die Reisebedingungen für Pauschalangebote von BOHR/Sippel Anwendung.

2. Vertragsschluss; Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 2.1. Für alle Buchungen von Tagesfahrten gilt:
 - a) Buchungen werden als Präsenzbuchung, online, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen.
 - b) Grundlage des Angebots von BOHR/Sippel und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Tagesfahrtangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage sowie diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
 - c) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von BOHR/Sippel vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.
 - d) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppentagesfahrten im Sinne der nachstehenden Ziffer 9.1 und die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Tagesfahrtteilnehmer.
- 2.2. Buchungen von Tagesfahrten sind unmittelbar für den Kunden verbindlich und führen bereits durch die telefonische oder mündliche Bestätigung von BOHR/Sippel zum Abschluss des verbindlichen Vertrages über Tagesfahrten. Der Vertrag kommt also mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch BOHR/Sippel zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. BOHR/Sippel informiert den Kunden rechtzeitig vor Abfahrt über die Abfahrtszeiten.
- 2.3. BOHR/Sippel weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

3. Leistungen, Ersatzvorsorge; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse

- 3.1. Die geschuldete Leistung von BOHR/Sippel besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit BOHR/Sippel, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.
- 3.3. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von BOHR/

Sippel nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

- 3.4. Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.
- 3.5. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:
 - a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.
 - b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Kunden bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit BOHR/Sippel. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Leistung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
 - c) Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und BOHR/Sippel vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 4.2. Der Fahrpreis wird
 - a) bei Tagesfahrten mit Eintrittskarte sofort und
 - b) bei Tagesfahrten ohne Eintrittskarte bis 14 Tage vor Reisebeginn fällig.
- 4.3. Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und BOHR/Sippel zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:
 - a) Leistet der Kunde den Leistungspreis bei Vorliegen der Fälligkeitss Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig, so ist BOHR/Sippel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 7.2 zu fordern.
 - b) Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen.

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- 5.1. Nehmen der Kunde bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von BOHR/Sippel zu vertreten ist, insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl BOHR/Sippel zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
- 5.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):
 - a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.
 - b) BOHR/Sippel hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die BOHR/Sippel durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

6. Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber

- 6.1. Der Kunde bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit BOHR/Sippel nach Vertragsabschluss jederzeit vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch dringend empfohlen.
- 6.2. Bei einer Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber, die bis 7 Tage vor dem Tag, an dem die Tagesfahrt stattfindet, erfolgt, ist diese kostenfrei. Bei Stornierungen vom 6 Tag bis einen Tag vor der Tagesfahrt wird seitens BOHR/Sippel ein Stornierungs-entgelt i. H. v. 70 % des Gesamtpreises berechnet, welches auch entgeltliche Ansprüche von BOHR/Sippel im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit BOHR/Sippel abgilt. Eintrittskarten aller Art sind von Umtausch und Rückgabe ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass Tagesfahrten – die im Reisepreis Eintrittskarten aller Art wie z. B. für Veranstaltungen/Musicals/Museumsbesuche/Parks etc. enthalten – grundsätzlich mit 100 % storniert werden.
- 6.3. Diese Regelungen finden auch bei Teilstornierungen sowie bei Gruppenbuchungen Anwendung.
- 6.4. Bei Nichterscheinen zur Fahrt ist der volle Fahrpreis zu entrichten. BOHR/Sippel hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die BOHR/Sippel durch eine

anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Leistung sind jedoch von BOHR/Sippel an den Kunden nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

- 6.5. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, BOHR/Sippel nachzuweisen, dass BOHR/Sippel überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungspauschale.
- 6.6. BOHR/Sippel behält sich vor, anstelle der vorstehenden Beträge eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit BOHR/Sippel nachweist, dass BOHR/Sippel wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile der Tagesfahrt seitens der Leistungsträger nicht erstattet werden sollten. Macht BOHR/Sippel einen solchen Anspruch geltend, so ist BOHR/Sippel verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 6.7. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von BOHR/Sippel sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

7. Haftung von BOHR/Sippel; Versicherungen

- 7.1. Eine Haftung von BOHR/Sippel für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. Auftraggebers resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden von BOHR/Sippel nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.
- 7.2. BOHR/Sippel haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung von BOHR/Sippel ursächlich oder mitursächlich war.
- 7.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung oder einer Stornokosten-Versicherung für Bus-Tagesfahrten inklusive Eintrittskarte dringend empfohlen.

8. Rücktritt von BOHR/Sippel wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 8.1. BOHR/Sippel kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
 - a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch BOHR/Sippel muss in der konkreten Leistungsbeschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Tagesfahrten oder bestimmte Arten von Tagesfahrten, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.
 - b) BOHR/Sippel hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
 - c) BOHR/Sippel ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Tagesfahrt unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Tagesfahrt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - d) Ein Rücktritt von BOHR/Sippel später als 8 Tage vor Leistungsbeginn ist unzulässig.
- 8.2. Wird die Tagesfahrtleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Tagesfahrtpreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Zusatzbedingungen bei Tagesfahrten geschlossener Gruppen

- 9.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BOHR/Sippel für Tagesfahrten geschlossener Gruppen. Tagesfahrten für geschlossene Gruppen im Sinne dieser Bestimmungen sind ausschließlich Gruppenfahrten, die von BOHR/Sippel als verantwortlichem Anbieter organisiert und über einen Gruppenverantwortlichen bzw. Auftraggeber gebucht und/oder abgewickelt werden, der als Bevollmächtigter für einen bestimmten Teilnehmerkreis handelt.
- 9.2. Gruppenbuchungen werden als Präsenzbuchung, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen.
- 9.3. BOHR/Sippel und der jeweilige Gruppenauftraggeber können in Bezug auf eine solche Gruppenfahrt vereinbaren, dass dem Gruppenauftraggeber als bevollmächtigtem Vertreter der Gruppenteilnehmer besondere Rechte eingeräumt werden.
- 9.4. BOHR/Sippel haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile,

- gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von BOHR/Sippel – vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von BOHR/Sippel angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit BOHR/Sippel vertraglich vereinbarten Ab- und Rückfahrtort, nicht im Leistungsumfang von BOHR/Sippel enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Tagesfahrt und unterwegs (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen selbst eingesetzte und von BOHR/Sippel vertraglich nicht geschuldete Repräsentanten.
- 9.5. BOHR/Sippel haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers bzw. Gruppenverantwortlichen oder des vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen eingesetzten Repräsentanten vor, während und nach der Tagesfahrt, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit BOHR/Sippel abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Kunden.
- 9.6. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortliche oder von diesen eingesetzten Repräsentanten nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenteilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Tagesfahrt für BOHR/Sippel Beanstandungen des Kunden oder Zahlungsansprüche namens BOHR/Sippel anzuerkennen.
- 10. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)**
- 10.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch BOHR/Sippel und jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe des zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

- 10.2. Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von BOHR/Sippel und den Leistungserbringern bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Geschäftsstelle von BOHR/Sippel und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des Busses ist nicht Vertreter von BOHR/Sippel zur Entgegennahme von Meldungen und Reklamationen.

11. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung

- 11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und BOHR/Sippel findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann BOHR/Sippel nur am Sitz von BOHR/Sippel verklagen.
- 11.2. Für Klagen von BOHR/Sippel gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von BOHR/Sippel vereinbart.
- 11.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,
- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und BOHR/Sippel anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder
- b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.
- 11.4. BOHR/Sippel weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass BOHR/Sippel nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für BOHR ver-

pflichtend würde, informiert BOHR die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

© Urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2021

Reiseveranstalter sind:

BOHR GmbH – Busreisen & Touristik
Geschäftsführer: Timo Bohr, Mirco Bohr
Handelsregister: Amtsgericht Bad Kreuznach, HRB 20048
An der Kreisstraße 2, 55483 Lautzenhausen
Telefon: 06543 5019-0, Telefax: 06543 5019-18
E-Mail: info@bohr.de | reisebuero@bohr.de | www.bohr.de